



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 23.07.2020 im Jahnhalle Weinstadt-Endersbach

Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 19:22 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

Herr Christian Felger

Anwesend ab TOP 2 ö 17:17 Uhr

Herr Volker Gaupp

Anwesend ab TOP 14 ö 19:08 Uhr

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

Herr Michael Koch

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Anwesend ab TOP 4 ö 17:41 Uhr

Frau Denise Nitsch

Herr Christof Oesterle

Herr Hans Randler

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Frau Julia Schock

Außerdem anwesend

Frau Nicole Lederer

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Daniel Widmayer

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Finanzausschussbericht BU Nr. 154/2020
- Stand der Haushaltsrechnung am 30.06.2020
3. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes BU Nr. 104/2020
„Endersbach Ortsmitte II“
4. Neugestaltung der Strümpfelbacher Straße in Weinstadt-Endersbach BU Nr. 153/2020
- Vorstellung der Vorentwurfsplanung
5. Bebauungsplan nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften BU Nr. 112/2020
"In den Hauern" im Stadtteil Großheppach
- Aufstellungsbeschluss
6. Integrierte Mobilitätsentwicklungsplanung für Weinstadt BU Nr. 136/2020
- Angebotseinholung
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für die BU Nr. 111/2020
Gebäudeunterhaltung im Gebäudemanagement Hochbauamt
aus dem Jahr 2018
8. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für die BU Nr. 108/2020
Gebäudeunterhaltung im Gebäudemanagement Hochbauamt
aus dem Jahr 2019
9. Beschluss über die Änderungssatzung der Friedhofsordnung BU Nr. 141/2020
10. Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Neufassung der Satzung BU Nr. 131/2020
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)
11. Erlass einer Richtlinie zur Außenbewirtschaftung BU Nr. 159/2020
12. Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt BU Nr. 138/2020
13. Regelbetrieb der KiTas und Schulen unter Pandemiebedingungen: BU Nr. 155/2020
Ausnahmen von Regelungen der Ordnung für die Kindertagesstätten
der Stadt Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von
Grundschulern
14. Sonderprogramm zum DigitalPakt Schule: Beschaffung von BU Nr. 164/2020
mobilen Endgeräten zum Verleih an Schüler der Weinstädter Schulen
- Vergabebeschluss
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen
15. Beschaffung von Microsoft Windows 10 Enterprise Upgrade Lizenzen BU Nr. 162/2020
- Vergabebeschluss
16. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach BU Nr. 158/2020
§ 78 Absatz 4 Gemeindeordnung
17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 17.1. Sachstandsbericht zur Anmeldesituation in den Kindertagesstätten BU Nr. 170/2020
und zu den Maßnahmen der Stadt
- 17.2. Weitere Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger stellt mehrere Fragen zu Top 5 „In den Hauern“. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Elektromobilität und die Ladeinfrastruktur. Herr Meier, Betriebsleiter der Stadtwerke, verweist auf die Zielnetzplanungen, in welcher die Entwicklung des Stromnetzes der Stadt Weinstadt berücksichtigt sei. Weiter erklärt er, dass man die geplanten Doppelhaushälften im Gebiet in den Hauern an das bestehende Stromnetz anschließen könne. Er erläutert, dass Elektrofahrzeuge auch unter den Carports geladen werden könnten, wenn entsprechende Feuchtraumsteckdosen angebracht würden. Der Bürger hakt nach, ob es eine Verpflichtung zum Anbringen einer Ladestation geben werde. Erster Bürgermeister Deißler antwortet, dass sich dies im Laufe des Verfahrens zeigen werde.

Ein weiterer Bürger fragt, wann die Abrechnung der Remstalgartenschau erfolgen wird. Weiter möchte er wissen, wann eine Anfrage von Stadtrat Witzlinger durch die Verwaltung beantwortet werde. Er stellt eine Frage über die fristgerechte Veröffentlichung von Niederschriften. Ebenso möchte er wissen, weshalb eine bestimmte Fläche nicht in das vom Aufstellungsbeschluss umfasste Plangebiet „in den Hauern“ mit einbezogen wurde, ob sich die Parkmöglichkeiten in der Ortsmitte lediglich auf die Tiefgarage beschränken sollen, warum der Fußweg der Doppelhaushälften „in den Hauern“ nicht in den Aufstellungsbeschluss einbezogen wurden und abschließend welche Spielplätze zukünftig zur Wohnbebauung umgewidmet werden sollen. Die Fragen werden schriftlich von der Verwaltung beantwortet.

2. Finanzausschussbericht - Stand der Haushaltsrechnung am 30.06.2020

BU Nr. 154/2020

Stadtrat Felger tritt der Sitzung bei.

Herr Weingärtner, Amtsleiter der Finanzverwaltung, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte wissen, wie hoch die finanzielle Entlastung der Stadt durch weitere Soforthilfen des Landes ausfallen werde. Herr Weingärtner erläutert, dass die Finanzverwaltung bisher noch keine Gelegenheit hatte, sich intensiv mit dem Thema zu befassen. Es sei jedoch richtig, dass das Land gemeinsam mit dem Bund plane, die Gewerbesteuer ausfälle zu je 50% zu kompensieren. Oberbürgermeister Scharmann verweist darauf, dass diese Hilfen lediglich für das Jahr 2020 gelten würden, nicht aber für das Jahr 2021. Herr Weingärtner führt an, dass es eine weitere außerordentliche Steuerschätzung geben werde. Danach könne man mit belastbareren Zahlen rechnen.

Oberbürgermeister Scharmann stellt die Kenntnisnahme des Gremiums fest.

3. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Endersbach Ortsmitte II“

BU Nr. 104/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Die Stadträte Herbrich, Witzlinger und Dr. Siglinger können nicht verstehen, weshalb in der Beratungsunterlage keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen angegeben sind. Herr Schlegel, Amtsleiter des Stadtplanungsamtes, erklärt, man hätte zum Zeitpunkt, als die Bera-

tungsunterlage entstand, noch keine belastbaren Zahlen gehabt. Es seien lediglich grobe Kostenschätzungen vorhanden gewesen. Er verweist auf die Beratungsunterlage 153/2020, aus welcher die Kosten ersichtlich seien. Erster Bürgermeister Deißler erinnert daran, dass es sich hier um eine förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes handle. Aus dem Satzungsbeschluss seien keine direkten Kosten abzuleiten. Jetzt lege man nur den Geltungsbe- reich des Satzungsgebietes fest. Die Kostenfeststellung erfolge erst bei der Feststellungspla- nung.

Stadtrat Witzlinger hakt nach, ob sich aus Ziffer 4 des Beschlussvorschlages ebenfalls keine Kosten ableiten ließen. Erster Bürgermeister Deißler erklärt, dass erst Privatmaßnahmen vorliegen müssten, damit errechnet werden könne, wie teuer die Maßnahmen seien und was genau gefördert werde.

Stadtrat Dr. Siglinger verweist auf die Vorberatung im Technischen Ausschuss, in welchem auch über Aufstockungsanträge gesprochen wurde. Herr Schlegel fasst kurz zusammen, man wolle einen Aufstockungsantrag beim Regierungspräsidium einreichen. Sollte dieser abgelehnt werden, solle die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Stadtrat Dr. Siglinger ermahnt, die Kosten im Blick zu behalten. Das Sanierungsgebiet biete viel Potential, auch um der Wohnungsnot entgegen zu wirken. Oberbürgermeister Schar- mann hebt hervor, das Projekt solle auf Abschnitte verteilt werden. Nur die vom Gemeinderat genehmigten Bauabschnitte würden auch realisiert werden. Man müsse situationsbezogen entscheiden. Weiter erläutert er, man müsse als Motor der Wirtschaft fungieren, dürfe sich dabei jedoch nicht übernehmen.

Stadtrat Hoffmann möchte wissen, weshalb noch keine weiteren Anträge beim Regierungs- präsidium gestellt wurden. Oberbürgermeister Scharmann erklärt, dass die Gelder bereits im Haushalt genehmigt sein müssten, bevor der Antrag gestellt werden könnte. Dies diene zur gegenseitigen Verpflichtung.

Anschließend fasst das Gremium einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Vorbereitende Untersuchungen und Finanzierung**
Der Bericht der STEG über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.
- 2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets (Sanierungssatzung)**
Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Weinstadt „Endersbach Ortsmitte II“ beschlossen.
Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens kommt das vereinfachte Sanierungsverfahren unter Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB zur Anwendung. Die Vorschriften des §144 Abs. 2 BauGB werden nicht in Kraft gesetzt.
- 3. Befristung des Sanierungszeitraums**
Die Frist, in der die Sanierung „Endersbach Ortsmitte II“ durchgeführt werden soll, wird bis zum 30.04.2032 festgelegt.
- 4. Fördersätze und Mindestbaustandards**
Private Erneuerungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen werden gemäß nachstehender Tabelle im Text unter Nr. 3.3 gefördert.
Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungs- oder Ordnungsmaßnah-

men, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Abweichungen bei der Förderquote oder der Maximalförderung können im begründeten Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen werden.

Stadt Weinstadt Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Endersbach Ortsmitte II“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in seiner Sitzung am 23.07.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6,34 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Endersbach Ortsmitte II“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 18.04.2020 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Technischen Rathaus der Stadt Weinstadt, Poststr. 17, 2. Obergeschoss, 71384 Weinstadt von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Stadt Weinstadt, den 27.07.2020

Thomas Deißler
Erster Bürgermeister

4. Neugestaltung der Strümpfelbacher Straße in Weinstadt-Endersbach - Vorstellung der Vorentwurfsplanung

BU Nr. 153/2020

Stadträtin Nitsch tritt der Sitzung bei.

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Stadtrat Dippon hebt hervor, wie wichtig ihm die Einbeziehung von Wasser in der Einkaufsstraße sei, da Bäume bei diesem Untergrund nur schwer gepflanzt werden könnten. Beispielsweise wünsche er sich einen oberirdischen Lauf des Baches durch eine Rinne. Erster Bürgermeister Deißler gibt zu bedenken, dass eine verdreckte Rinne ein eher unschönes Bild abgeben werde. Stadtrat Dippon unterstreicht nochmals, wie wichtig es ihm sei, dass die Einkaufsstraße nicht zu einer „Betonwüste“ werde. Dies sei auch dem Planungsbüro im Technischen Ausschuss aufgetragen worden. Stadtrat Dr. Siglinger spricht sich ebenfalls dafür aus, in diesem Bereich Wasser einzubeziehen und für eine ausreichende Bepflanzung zu sorgen. Daher finde er es wichtig, den Bach in die Planungen miteinzubeziehen. Anders als Erster Bürgermeister Deißler glaubt Stadtrat Dr. Siglinger, dass sich die Verschmutzung einer oberirdischen Rinne in Grenzen halten werde. Weiter erklärt er, er möchte sich noch nicht auf ein Tempolimit in der Einkaufsstraße festlegen. Ob eine Verkehrsverlagerung bei Tempo 20 erreicht werde, halte er für fraglich. Ebenso sei es unbefriedigend, dass im zweiten Bauabschnitt Radfahrer auf der Straße fahren sollen, obwohl dort ein Tempolimit von 30 km/h gelten werde.

Stadtrat Zimmerle gibt zu bedenken, dass sich die Fördergelder nicht auf die Baumaßnahmen unter der Straße beziehen würden, dort aber die höchsten Kosten zu erwarten seien. Unter den Baumaßnahmen würde der Einzelhandel leiden. Feinabstimmungen könnte man auch noch zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

Stadträtin Dr. Rebmann möchte genau wissen, was ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich sei. Herr Schmid, Amtsleiter des Ordnungsamtes, erklärt, dort hätten Autofahrer vor Fußgängern Vorrang, wohingegen in einem verkehrsberuhigten Bereich Fußgänger Vorrang vor Autofahrern hätten. Bei beiden Modellen sei die Querung der Straße an allen Stellen möglich. Stadtrat Dr. Siglinger wirft ein, er habe in einem Bericht des ADAC gelesen, dass im ver-

kehrsberechtigten Geschäftsbereich Fußgängerüberwege zulässig seien. Er möchte wissen, ob solche in der Planung berücksichtigt würden.

Stadtrat Randler gibt zu bedenken, dass die Verkehrsauslastung der Strümpfelbacher Straße tagsüber so hoch sei, dass ohnehin nicht schneller als 30 km/h gefahren werden könne. Dies sei auch das Ergebnis mehrerer Begehungen, die man an diesem Straßenabschnitt vorgenommen habe. Zudem merkt er an, dass der Busfahrplan nicht mehr eingehalten werden könne, wenn die Straße auf 10 km/h heruntergeregelt werde.

Stadtrat Witzlinger wundert sich, dass die Meinungen der Mitglieder des Technischen Ausschusses so weit auseinander gehen. Weiter geht er davon aus, dass in den Vorplanungen noch viel Änderungspotential vorhanden sei.

Stadträtin Schurrer findet es wichtig, die Bürger weiterhin an der Planung der Einkaufsstraße zu beteiligen. Weiter befürchtet sie, dass die Einkaufsstraße aussterben werde, sollte die Möglichkeit wegfallen, diese mit dem Auto sinnvoll zu erreichen. Die Idee des Wasserspiels und der Erhaltung der Brunnen finde sie schön, jedoch halte sie eine oberirdische Wassergraben nicht für notwendig.

Herr Baumeister, Amtsleiter des Tiefbauamtes, erklärt, dass man bereits Kontakt mit dem Ordnungsamt und der Polizei gehabt habe. Diese hätten die Notwendigkeit eines Zebrastreifens sowohl bei Tempo 10 als auch bei Tempo 20 nicht für notwendig befunden. Die Planer des Projektes hatten sich gegen die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ausgesprochen, da es an diesen zu ungewollten Bündelungen komme. Weiter fährt Herr Baumeister fort, es werde versucht, einige der bestehenden Bäume zu erhalten und an geeigneten Stellen neue zu pflanzen.

Oberbürgermeister Scharmann ist der Meinung, man könne die Feinabstimmung über die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenraum vorerst offen lassen. Die Schaffung einer oberirdischen Rinne halte er für schwierig, da dieser die Beweglichkeit einschränke und laufende Kosten verursache. Ziel sei es, die Sanierung der Einkaufsstraße umzusetzen, so dass sie auch für den Einzelhandel Sinn mache.

Stadträtin Dr. Rebmann gibt zu bedenken, dass der Durchgangsverkehr in der Einkaufsstraße diese verstopfe und so kein Platz für Fußgänger bleibe, um die Straße zu queren. Daher halte sie gezielte Querungen für sinnvoll.

Stadtrat Hoffmann merkt an, dass das Parkhaus in den 1990er Jahren erbaut wurde und daher nicht den heutigen Standards entspreche. Viele Autos seien zu groß für das Parkhaus, daher werde dieses auch nicht so gut genutzt.

Das Gremium stimmt mit 24 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme für folgenden Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt genehmigt die Vorentwurfsplanung und erteilt den Auftrag zur Erstellung der Entwurfsplanung.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung auf Grundlage der Vorentwurfsplanung die Einzelhandelsgemeinschaft der Einkaufsstraße Endersbach zu informieren und die weiteren Planungen abzustimmen.

5. Bebauungsplan nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften "In den Hauern" im Stadtteil Großheppach - Aufstellungsbeschluss **BU Nr. 112/2020**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag. Ohne Aussprache stimmt das Gremium mit 24 Ja-Stimmen und einer Enthaltung für folgenden Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt Großheppach. Die Durchführung findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB statt.**
- 2. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO zum Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt Großheppach.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt zur Erstellung eines Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ auf Basis des städtebaulichen Konzepts und zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.**

6. Integrierte Mobilitätsentwicklungsplanung für Weinstadt - Angebotseinholung **BU Nr. 136/2020**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Stadtrat Zimmerle bringt zum Ausdruck, er finde es wichtig, dass die einzelnen Projekte mit einer gesonderten Kostenplanung angegeben werden. Er wolle daher einen entsprechenden Antrag stellen. Auch Stadtrat Ernst Häcker möchte ganz konkret wissen, wie sich die Kosten zusammensetzen werden.

Frau Banzhaf, eine Mitarbeiterin des Stadtplanungsamtes, verweist auf die letzte Seite der Beratungsunterlage, auf welcher ersichtlich sei, wie die Kosten verteilt sein werden. Sie erklärt, dass man erst einmal Angebote einholen wolle. Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, dass die Einholung von Angeboten nicht zur Vergabe verpflichte.

Stadtrat Witzlinger hinterfragt, weshalb keine Kosten in der Beratungsunterlage angegeben seien. Frau Banzhaf erklärt, das Einholen von Angeboten sei kostenlos.

Herr Zimmerle zieht seinen Antrag zurück, nachdem Frau Banzhaf ihm versichert, dass für die einzelnen Projekte gesonderte Angebote eingeholt werden. Auch Erster Bürgermeister Deißler unterstreicht, dass der Beschluss keinerlei finanziellen Auswirkungen haben werde. Erst bei der Vergabe des Auftrages würden Kosten entstehen.

Das Gremium stimmt mit 24 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme für folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, drei Fachplanungsbüros aufzufordern, Angebote für die Erstellung einer integrierten Mobilitätsentwicklungsplanung für die Große Kreisstadt Weinstadt abzugeben

7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung im Gebäudemanagement Hochbauamt aus dem Jahr 2018 BU Nr. 111/2020

Frau Göhner, Amtsleiterin des Hochbauamtes, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Stadtrat Witzlinger hinterfragt, weshalb das Gremium erst jetzt von den überplanmäßigen Aufwendungen erfahre. Zwar seien die Maßnahmen sinnvoll gewesen, jedoch müsse sich der Gemeinderat auf den bestehenden Haushalt verlassen können. Es sollte sichergestellt werden, dass dies zukünftig nicht mehr der Fall sein werde.

Stadträtin Hubschneider möchte wissen, weshalb die überplanmäßigen Aufwendungen aus dem Jahr 2018 erst jetzt auftauchen. Frau Göhner erklärt, dass der Haushaltsabschluss 2018 durch die Kämmerei nicht rechtzeitig erfolgen konnte, da es eine Umstellung im kommunalen Haushaltsrecht gegeben habe. Das Hochbauamt hätte sich lange in der Annahme befunden, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überzogen zu haben. Erst im November 2019 sei bekannt geworden, dass eine Überziehung des Haushaltsplanes 2018 vorliege. Danach sei eine Prüfung erfolgt, weshalb man erst jetzt das Thema in das Gremium einbringen konnte.

Daraufhin fasst das Gremium einstimmig folgenden Beschluss:

Den überplanmäßigen Aufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von 203.000,- € wird zugestimmt

8. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung im Gebäudemanagement Hochbauamt aus dem Jahr 2019 BU Nr. 108/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und fasst ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 65.100,- € wird zugestimmt.

9. Beschluss über die Änderungssatzung der Friedhofsordnung

BU Nr. 141/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und fasst ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung der Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018

**Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
der Stadt Weinstadt**

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. Bei § 12 wird der Absatz 6 wie folgt geändert

„(6) Die Umbettung erfolgt durch ein geeignetes und leistungsfähiges Unternehmen im Bereich der Friedhofstätigkeiten. Die Genehmigung zur Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung eingeholt werden, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. § 7 (1) gilt entsprechend.“

2. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 11 wird die Nummer 12 eingefügt

„12. Urnengartengräber (Wahlgrab)“

3. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert

„(4) In Baumgräbern sind nur verrottbare (Bio-) Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 24 Zentimeter zulässig.“

4. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt

„§ 22 a

Urnengemeinschaftsfeld

- (1) Das Urnengemeinschaftsfeld ist eine Grabstätte für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) In einer Grabstätte des Urnengemeinschaftsfeldes kann nur eine Urne beigesetzt werden (Urnenreihengrab).
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.

§ 22b

Urnengartengräber

- (1) Die Urnengartengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) In einer Grabstätte der Urnengartengräber dürfen zwei Urnen beigesetzt werden (Urnenwahlgrab).
- (3) Der Durchmesser der Urnen darf nicht größer als 24 Zentimeter sein.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.“

5. § 24 wird wie folgt geändert

a) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert

„1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten. Mindestabstand von Grabkante 0,05 m,“

b) Absatz 6 fällt weg

c) Absatz 7 wird wie folgt verändert

„(7) Auf Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengräbern bei liegenden und oder stehenden Grabmalen bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
2. die Höhe der Grabmale soll 0,60 m nicht überschreiten.

Für Baumgräber, das Urnengemeinschaftsfeld und die Urnengärten gelten separate Regelungen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt verändert

„(8) Bei den bereits bestehenden Baumgräbern auf dem Friedhof Großheppach dürfen lediglich Grabmale in der Größe 0,20 m x 0,20 m ebenerdig (übermähbar) aufgelegt werden. Es darf keine Unterfütterung vorgenommen werden. Die Schrift auf dem Grabmal darf nicht erhaben sein; als Beschriftung sind bei dieser Grabart

lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum zugelassen. Grab-
schmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht
statthaft. Baumgräber dieser Art werden auf den Friedhöfen nicht mehr umgesetzt.
Die Baumgräber in Großheppach werden weiter wie bisher belegt.“

Alle zukünftig geplanten Baumgräber werden nicht mehr mit einzelnen Grabmalen
ausgestattet. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf
einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.“

e) Absatz 9 wird zu Absatz 11. Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst

„(9) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld sind keine einzelnen Grabmale zugelassen.
Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra da-
für vorgesehenen Grabmal angebracht.“

f) Absatz 10 wird zu Absatz 12. Der neue Absatz 10 wird wie folgt gefasst

„(10) Bei den Urnengärten sind Grabmale anzubringen. Es gelten folgende Rege-
lungen:

1. Als Material für die Grabmale ist gelber Jurakalkstein mit Naturkruste zu ver-
wenden. Die Steine sind optisch eben zu verlegen, mit einer leichten Neigung zum
Betrachter.
2. Die Steine müssen eine Größe von 0,3 m x 0,3 m und eine Stärke von 0,15 m
haben.
3. Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die Eingravierungen der
Verstorbenen in den Jurakalkstein sind in der Schriftgröße von 30 Millimetern vor-
zunehmen, bei den Zahlen beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21-25 Millimetern.“

6. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung
nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft

Weinstadt den 23. Juli 2020

Michael Scharmann, Oberbürgermeister

10. Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) BU Nr. 131/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und fasst ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.05.2020 wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Dem Kalkulationszeitraum 2020 - 2024, den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
3. Den übrigen in der Gebührenkalkulation enthaltenen Schätzungen, Prognosen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Auf die Einstellung von Kostenunterdeckungen der Vorjahre in die Gebührenkalkulation wird verzichtet.
5. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Gebühren mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 90 % neu festgesetzt (Kalkulation Seiten 9 und 10 Spalte "Vorschlag B").
6. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- wird zugestimmt (Anlage 3)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
 1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 35 EUR
 2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 70 EUR
 3. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 3.1 Für einen Einzelfall 28 EUR
 - 3.2 Für eine befristete Zulassung 144 EUR
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber

- (1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:
 1. Für ein Reihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren 2.560 EUR
 2. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren 3.440 EUR
 3. für eine doppeltbreite Wahlgrabstätte auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren 6.330 EUR
 4. für ein Urnenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren 1.060 EUR
 5. für eine Grabstätte im anonymen Urnensammelgrab auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren 820 EUR
 6. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren 2.280 EUR

7.	für eine Urnennische in einer Urnenwand, je Nische auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	2.590 EUR
8.	für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 12 Jahren	990 EUR
9.	Für ein Baumgrab (zur Bestattung von Urnen) je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (kein Wahlgrab)	1.640 EUR
10.	Für eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.240 EUR
11.	Für eine Grabstätte im Urnengarten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.870 EUR

In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten.

- (2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:
1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Absatz 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5, Ziffer 6, Ziffer 7 und Ziffer 11
 2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Monate werden voll gerechnet.

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

(1) Grundgebühr

1.	für die Tätigkeit der Verwaltung, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Aussegnungshalle	755 EUR
2.	für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (auswärtige Bestattung)	409 EUR
3.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	138 EUR
4.	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	276 EUR
5.	Abschlag von der Grundgebühr nach Ziffer 1 bei Nichtbenutzung der Aussegnungshalle	366 EUR

(2) Grabherstellungsgebühr

1.	bei Erdgräbern für das Ausheben und Schließen eines Grabes	
1.1	beim Kindergrab (Personen bis zu 10 Jahren)	224 EUR
1.2	bei Tot- und Fehlgeburten	201 EUR
1.3	beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 1,80 m (Normalgrab)	762 EUR
1.4	beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 2,40 m (Tiefgrab)	896 EUR
1.5	beim Urnengrab	220 EUR

- | | | |
|------------|---|---------|
| 1.6 | bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab | 122 EUR |
| 2 | bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische | 128 EUR |
| 3. | bei einer Bestattung an Samstagen werden 40%, an Sonn- und Feiertagen 80% Zuschläge erhoben | |
| (3) | Sonstige Leistungen | |
| | Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle pro angefangenem Tag | 55 EUR |

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 19.05.1988 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Weinstadt, den 24.07.2020

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

11. Erlass einer Richtlinie zur Außenbewirtschaftung BU Nr. 159/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Stadtrat Zimmerle zeigt sich erfreut darüber, dass sein Beitrag in der Beratungsunterlage mitaufgenommen wurde.

Stadtrat Dr. Siglinger stellt im Namen der GOL einen Ergänzungsantrag zu Punkt 1.III: **Durch Auflagen in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass ein ausreichend breiter und sicherer Durchgang für Passanten gewährleistet ist, auch für die Nutzer von Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren. Das Mindestmaß für die Durchgangsbreite beträgt dabei 1 Meter.**

Er unterstreicht seinen Ergänzungsantrag mit den Worten, man benötige eine allgemeinverbindliche Regelung mit einer belastbaren Zahl.

Stadtrat Witzlinger stellt sich die Frage, ob die Breite von einem Meter später gerichtsfest sein werde, immerhin sei dies recht schmal. Stadtrat Künkele empfindet alles unterhalb eines Meters als zu schmal. Stadtrat Hoffman gibt zu bedenken, dass die Außenbewirtschaftung lediglich ein halbes Jahr lang bestünde. Zudem sei so manch ein Schulweg in Weinstadt schmalere als ein Meter. Er sorgt sich nun, ob diese Wege in Zukunft auch auf eine Mindestbreite von einem Meter ausgebaut werden sollen.

Oberbürgermeister Scharmann kommt mit dem Gremium überein, die Richtlinie zur Außenbewirtschaftung um den Antrag von Stadtrat Dr. Siglinger zu erweitern und über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abzustimmen.

Das Gremium fasst mit 16 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Der Richtlinie zur Außenbewirtschaftung wird zugestimmt.

Richtlinie zur Außenbewirtschaftung

Diese Richtlinie gibt der Stadtverwaltung Weinstadt im Interesse der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte Anhaltspunkte für die gegenüber dem Bürger zu treffende Entscheidung. Sie ersetzt jedoch nicht die eigenverantwortliche Ermessensentscheidung unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falles und ist insofern nicht als abschließend bindend zu verstehen. Um rechtmäßig zu sein, muss die Ermessensausübung auf den gesetzgeberisch vorgesehenen Zielen des Ermessens beruhen. Das Ermessen nach § 16 StrG hat sich dem Sinn des Straßengesetzes nach in erster Linie an den Auswirkungen des beabsichtigten Verhaltens auf die widmungsgemäße Nutzung der Straße, insbesondere auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, dem Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger sowie an sonstigen unmittelbar auf den Straßengrund bezogenen sachlichen Erwägungen zu orientieren. Darüber hinaus darf die Straßenbaubehörde bei der Entscheidung städtebauliche und baugestalterische Belange berücksichtigen, sofern sie einen sachlichen Bezug zur Straße haben und der Gemeinderat ein konkretes Gestaltungskonzept beschlossen hat (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10.03.2017, AZ. 8 K 3106/15).

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischer Außenbewirtschaftung bedarf der Erlaubnis. Sie kann erteilt werden wenn

I. sich die Nutzung in die Umgebung einfügt, Insbesondere dürfen kulturhistorisch bedeutsame Örtlichkeiten, die Raumwirkung (z.B. Aufenthaltsqualität), der Umweltschutz und die guten Sitten nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

II. der Gemeingebrauch öffentlicher Fläche nicht mehr als notwendig eingeschränkt wird

III. straßenrechtlicher Belange wie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Rettungswege gewährleistet bleiben.

IV. durch Auflagen in der Genehmigung ist sichergestellt ist, dass ein ausreichend breiter und sicherer Durchgang für Passanten gewährleistet ist, auch für die Nutzer von Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren. Das Mindestmaß für die Durchgangsbreite beträgt dabei 1 Meter.

V. unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Nutzern (v.a. Anwohnern) der umliegenden Einrichtungen zum Daueraufenthalt keine unzumutbaren Immissionen entstehen. Die Wohn- und Nachtruhe muss gewährleistet bleiben.

VI. sichergestellt ist, dass im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die – ausgenommen Pfeifentabak – mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden unterbleibt. Dies kann durch entsprechende Auflagen geschehen.

Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas ist auf die Verursachung vielfältiger starker Gerüche ausgerichtet. Diese Gerüche sind durch ihre Vielfältigkeit und Intensität grundsätzlich als unzumutbar i.S.d. § 3 I BImSchG einzuordnen. Außenbewirtschaftungen mit entsprechendem Angebot sind zu untersagen. Gleich zu behandeln sind

Außenbewirtschaftungen, die durch verwandte (elektrische) Erzeugnisse i.S.d. § 2 TabakerzG, gleichartige Immissionen verursachen oder fördern würden.

Die Shisha-Nutzung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich oberhalb der Sondernutzungsfläche keine schutzbedürftigen Räume i.S.d. DIN 4109 befinden.

2. Ordnungsrechtliche Befugnisse, Wesen der Erlaubnis und Widerruf

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung besteht nicht. Im Erlaubnisbescheid ist die Einhaltung dieser Richtlinie durch Auflagen sicherzustellen. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung müssen Auflagen so erteilt werden, dass ihre Einhaltung für die Behörde tatsächlich überprüfbar und gegebenenfalls mittels Verwaltungszwangs durchsetzbar ist. Jede Erlaubnis ist auf eine jährliche Saison (maximal 01. März – 31. Oktober) zu befristen. Die Erlaubnis muss nach dem Straßengesetz stets widerruflich sein. In der Erlaubnis sind wichtige Sachgründe für einen Widerruf vorab bekannt zu geben bzw. anzudrohen:

- sollten sich Mängel bei Führung bzw. Gestaltung der Außenbewirtschaftung ergeben
- sollte ein besonderes öffentliches Interesse bestehen,
- sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen,
- sollten Bestimmungen in oder nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden
- sollte die Außenbewirtschaftung nicht betrieben werden, obwohl keine nachvollziehbaren besonderen Gründe (z.B. Witterung, vorübergehender Personalmangel) bestehen
- so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.

Es ist klarzustellen, dass

- dem Erlaubnisinhaber im Falle eines Widerrufs keine Entschädigung für seine im Zusammenhang mit der Erlaubnis entstehenden Aufwendungen zusteht.
- keine Ersatzansprüche bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. Örtlichkeit bestehen.

3. Räumliche Ordnung

Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein räumlicher Bezug zum zugehörigen gastronomischen Betrieb besteht. In bewohnter Umgebung darf zur Außenbewirtschaftung in der Regel nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des zugehörigen Betriebes entspricht. Die Sondernutzungsfläche darf zum angrenzenden öffentlichen Raum nicht durch feste Barrieren mit Absperrewirkung abgegrenzt werden. Zu Nachbarnutzungen ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten. Im Sinne einer ständigen Überprüfbarkeit kann zur Auflage gemacht werden, dass die erlaubten maximalen Bemaßungen der Sondernutzungsfläche auf dem Boden markiert werden. Das Anbringen der Markierungen ist den Mitarbeitern der Stadt vorbehalten.

4. Objektgestaltung

Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung ist stets nur die Befugnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln.

Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass

- die Bereitstellung von Abfallbehältern und Aschenbechern in ausreichender Zahl und unauffälligem Design erfolgt.
- das gesamte Mobiliar bei Wind ausreichend standsicher, bei Nacht ausreichend erkenn-

bar und jederzeit zeitnah entfernbar sein muss. Stapelweise Lagerung von Mobiliar ist nicht gestattet. Die Gestaltung muss optisch homogen sein.

- bei der Aufstellung von Sonnenschirmen ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird um das Entstehen von flächenhafter Überdachung zu vermeiden.
- zur Bepflanzung die auf der Liste giftiger Pflanzen aufgeführten Arten nicht verwendet werden dürfen (Veröffentlichung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger (v. 06.05.2000, Jahrgang 52, Nr. 86, S. 8517)).
- weitere oder abweichende Objektgestaltung vom Nutzer unter Angabe einer rechtfertigenden besonderen Begründung ausdrücklich zu beantragen ist.
- Heizstrahler (Gas) und vergleichbare technische Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer aus Umweltschutzgründen unzulässig sind.
- das Aufbringen von Bodenbelägen aus Gründen der Betriebssicherheit untersagt ist.

Die Behörde kann verlangen, dass die Objektgestaltung auf stadtplanerische Aspekte wie ein einheitliches Erscheinungsbild der Umgebung abgestimmt wird.

5. Werbemaßnahmen, Blickfänge

Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist festzulegen, dass je gewerblicher Betrieb nur ein mobiler Werbeträger zulässig ist. Der Werbeträger ist bis zur Größe im DIN A 1 Hochformat als Tafel zulässig. Es darf nur auf Warenangebote und Dienstleistungen im Rahmen der zugehörigen Außenbewirtschaftung hingewiesen werden. Weitere Eyecatcher u.a. sind im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Werbemaßnahmen separat zu beantragen.

6. Art und Umfang des Betriebs

Die Außenbewirtschaftung ist einer zeitlichen Beschränkung zu unterwerfen:

- Sie bleibt in der Regel bis 23.00 Uhr beschränkt.
- In sensiblen Gebieten oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang der Nutzung weiter eingeschränkt werden.
- In sachlich begründeten Einzelfällen (außergewöhnliche Festivitäten, Betrieb fernab bewohnter Fläche,...) kann die Behörde die zeitlichen Beschränkungen weiter fassen.

Außerdem sind für den laufenden Betrieb folgenden Auflagen aufzunehmen:

- Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Auch jede in mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.
- Speisen und Getränke dürfen aus Gründen der Sauberkeit und des Umweltschutzes nicht in Einweggeschirr ausgegeben werden.
- Weisungen von Polizei und Stadtverwaltung ist Folge zu leisten. Die Sondernutzungserlaubnis ist den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
- Außerhalb der Betriebszeiten muss der Platz gereinigt, das Mobiliar ordentlich zusammengestellt, gesichert und unbenutzbar gemacht sein. Dieser Zustand muss unverzüglich nach Ende der Betriebszeit hergestellt werden.
- Außerhalb der Betriebszeit hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.

7. Haftung

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass er für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte. Für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

Weinstadt, 23.07.2020
Oberbürgermeister Scharmann

12. Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt

BU Nr. 138/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und fasst ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt.

Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen), die Verkehrsbetriebe (Parkierungseinrichtungen) sowie die dazu eingegangenen Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, das Erbringen von Dienstleistungen sowie der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist er berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Versorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere juristische Personen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Weinstadt“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.050.000 € festgesetzt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
 1. den Erlass und Änderung von Satzungen;
 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
 5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
 6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 7. die Bestellung der Betriebsleitung;
 8. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung;
 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 11. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
 12. die Entlastung der Betriebsleitung;
 13. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
 14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 15. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 16. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorbereitet worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viel Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Durchführung von Baumaßnahmen (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 150.000 €;
 2. die Ausführung von investiven Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) von mehr als 150.000 € je Vorhaben;
 3. den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 4. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 150.000 € übersteigt;
 5. die Zustimmung von Planüberschreitungen bei Investitionen, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt;
 6. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €;
 8. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit der Betrag 20.000 € je Einzelfall übersteigt;
 9. den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 15.000 € je Einzelfall;
 10. die Bewilligung von Freigebigkeitsleitungen von mehr als 5.000 €;
 11. die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 12. die Personalangelegenheiten der Abteilungsleiter;
 13. die Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen ab einem Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Ersten Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
 2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
 3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
 4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Vergabe von Leistungen ohne Rücksicht auf die Vergabesumme, wenn ein Baubeschluss des Betriebsausschusses vorliegt, ein darin beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die benötigten Mittel im Wirtschaftsplan in voller Höhe zur Verfügung stehen;
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.
- (7) Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsaus-

schusses bedarf, die Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 2. September 1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Weinstadt, den 24.07.2020

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

13. Regelbetrieb der KiTas und Schulen unter Pandemiebedingungen: Ausnahmen von Regelungen der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern BU Nr. 155/2020

Herr Spangenberg, Leiter des Amtes für Schule, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Stadträtin Mayenburg ist der Meinung, dass der Verzicht auf die Erhebung der Gebühren bereits nach zwei Wochen erfolgen sollte, nicht erst nach vier Wochen, wie im Beschlussvorschlag vorgeschlagen.

Stadtrat Witzlinger sieht, dass die Kinderbetreuung eine hohe finanzielle Belastung für die Stadt darstellt. Dennoch seien dies wichtige Einrichtungen, an denen die Gesellschaft ein großes Interesse habe. Eine Nichterstattung der Gebühren über vier Wochen finde er sehr hart, die vorgeschlagenen zwei Wochen sehe er als bessere Alternative. Stadtrat Dr. Siglinger weist darauf hin, dass der Vorschlag, eine Gebührensrückerstattung einzuführen, ursprünglich von der GOL-Fraktion eingebracht wurde. Auch er finde den Vorschlag einer zwei Wochen Regelung, wie von Stadträtin Mayenburg vorgeschlagen, sinnvoll.

Herr Spangenberg gibt zu bedenken, dass es einen erhöhten Aufwand für die Verwaltung darstelle, die zusätzlichen Bescheide zu erstellen. Je kürzer der Zeitraum, ab dem eine Rückerstattung der Gebühren erfolgte, desto eher trete dieser Fall ein.

Stadtrat Hoffmann wirft ein, man müsse die Gebühren komplett neu überdenken, sollte es eine zweite Infektionswelle geben. Oberbürgermeister Scharmann erklärt, man werde sich erneut beraten müssen, wenn die Gesamtsituation sich verändere. Nun gehe es darum, den Umgang mit Einzelfällen zu beschließen.

Stadtrat Witzlinger stellt einen Antrag, die unter Ziffer 4 angegebene Frist von vier auf zwei Wochen zu kürzen. Oberbürgermeister Scharmann lässt das Gremium über den Änderungsantrag von Stadtrat Witzlinger abstimmen.

Das Gremium fasst mit 18 Ja-Stimmen, sechs Gegenstimmen und ohne Enthaltungen folgenden Beschluss:

- 1. Eine Änderung der Betreuungsform im Rahmen der bestehenden Angebote der jeweiligen Kita oder Schülerbetreuung oder eine Abmeldung ist einmalig im Zeitraum vom 29.06.2020 bis zu Beginn der Sommerschließzeit 2020 der jeweiligen Einrichtung oder bis zum Beginn der Sommerferien bei der Schülerbetreuung ohne Einhaltung der Kündigungsfristen in § 4 der Ordnung für die Kindertagesstätten bzw. § 4 Abs. 6 -9 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern möglich. Dies gilt auch rückwirkend ab 29.06.2020, sofern das Kind die Einrichtung tatsächlich nicht oder nur in dem angestrebten Umfang besucht hat.**
 - 2. Nach dem in Ziff. 1 genannten Zeitraum sind die Änderungs-, An- und Abmeldefristen der jeweiligen Satzungen wieder vollumfänglich anzuwenden.**
 - 3. Ergeben sich durch die Beschlüsse Ziff 1 und 2 zusammen mit dem freiwilligen Gebührenverzicht während der pandemiebedingten Schließung zu erstattende Gebührenbeträge, die nicht mit Folgegebühren der gleichen Satzung aufgerechnet werden können, werden diese ausbezahlt. Andernfalls erfolgt die Verrechnung mit künftigen Gebühren der gleichen Satzung.**
 - 4. Kommt es während des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen zu einer Einschränkung des Angebotes einer Einrichtung, oder eines Teiles einer Einrichtung, die 25 % oder mehr der Angebotszeiten überschreitet und dauert diese Einschränkung ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an, wird seitens der Stadt freiwillig anteilig auf die Erhebung der Gebühren nach § 8 Abs. 3a der Ordnung für die Kindertagesstätten und § 8 Abs. 4-7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet. Ist dies nicht möglich erfolgt eine Auszahlung.**
 - 5. Die anderen KiTa-Träger werden gebeten, diese Regelungen entsprechend anzuwenden**
-
- 14. Sonderprogramm zum DigitalPakt Schule: BU Nr. 164/2020**
Beschaffung von mobilen Endgeräten zum Verleih
an Schüler der Weinstädter Schulen
- Vergabebeschluss
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen

Herr Beck, Amtsleiter des Hauptamtes, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Stadtrat Ernst Häcker fragt nach, ob die Maßnahme notwendig sei und ob die Lehrkräfte mit den Geräten entsprechend umgehen könnten. Außerdem möchte er wissen, weshalb die Verwaltung Apple Geräte beschaffen wolle. Herr Beck lenkt ein, die Geräte müssten nicht von Apple sein, jedoch spreche die einfache Verwaltung und Wartung der Geräte für diese. Zudem entsprächen sie auch den Wünschen der Schulen. Herr Spangenberg, Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, fügt hinzu, dass die Handhabung von diesen Geräten optimal sei. Das Land arbeite momentan mit Hochdruck daran, ein Sonderprogramm zur gezielten Schulung von Lehrkräften zu erstellen. Zudem sei es mit diesen Geräten möglich, kostenlos die Verwaltungssoftware des Kreismedienzentrums zu nutzen.

Stadtrat Hoffmann gibt zu bedenken, dass Tablets von anderen Anbietern billiger seien und die gleiche Leistung erbringen könnten.

Stadtrat Gaupp tritt der Sitzung bei.

Stadtrat Künkele möchte wissen, ob das Förderprogramm die Nutzung von Tablets festlege oder ob es auch die Möglichkeit gebe, Laptops zu beschaffen. Herr Beck antwortet, dass beides erlaubt sei, die Schulen sich aber Tablets gewünscht hätten, da es viele Lernprogramme als Apps gebe.

Stadträtin Bernhardt hinterfragt die Beschaffung von Zubehör. Sie fragt sich, ob man wirklich diese Mengen und diese Vielfalt an Zubehör brauche. Herr Weller, Leiter des Sachgebietes IT im Hauptamt, erklärt, man benötige dieses Zubehör, um den Kindern einen vollwertigen Arbeitsplatz bieten zu können.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte eine genauere Erläuterung zu dem angewendeten Vergaberecht. Weiter lobt er das schnelle Handeln der Verwaltung. Herr Beck erklärt das Vergaberecht, das bei diesem konkreten Fall nur eine Ausschreibung mit nur einem Anbieter erlaube. Herr Weller fügt an, man habe bereits weit vor der Ausschreibung die Verfügbarkeit der Geräte bei verschiedenen Anbietern angefragt. Bereits bei dieser Abfrage sei die Firma Bechtle am günstigsten gewesen.

Stadträtin Groß fragt sich, wie weit die 400 Geräte reichen werden. Herr Spangenberg meint, man habe es momentan mit einer Gesamtschülerzahl von über 2600 Schülern zu tun. Man wolle nun in den Prozess einsteigen.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. **Die Firma Bechtle aus Neckarsulm erhält den Zuschlag zur Lieferung von**
 - **400 Tablet-PCs der Marke Apple iPad WiFi 32 GB,**
 - **400 Hüllen mit Tastatur der Marke Logitech RUGGED FOLIO und**
 - **400 digitale Zeichenstifte der Marke Logitech Crayon Digitaler Zeichenstift zum Angebotspreis von insgesamt 194.457,76 Euro (brutto).**
2. **Der Gemeinderat stimmt überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt maximal 224.642 Euro auf den Sachkonten 4222000 beziehungsweise 78310000 der Produktgruppen 21.10 und 21.20 zu.**

15. Beschaffung von Microsoft Windows 10 Enterprise Upgrade Lizenzen - Vergabebeschluss BU Nr. 162/2020

Herr Beck, Leiter des Hauptamtes, hält den Sachvortrag. Daraufhin fasst das Gremium ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung von 352 Microsoft Windows 10 Enterprise Upgrade Lizenzen wird zum Angebotspreis von 71.842,87 Euro an die Firma Bechtle vergeben

16. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung BU Nr. 158/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes BU Nr. 170/2020
17.1. Sachstandsbericht zur Anmeldesituation in den Kindertagesstätten und zu den Maßnahmen der Stadt

Herr Spangenberg, Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage. Oberbürgermeister Scharmann ist der Ansicht, dass der Betreuungsschlüssel angepasst werden müsste. Es könne nicht so weitergehen, dass die Kommunen jedes Jahr neue Einrichtungen bauen und neues Personal einstellen müssten. Dies sei finanziell nicht mehr leistbar.

Oberbürgermeister Scharmann stellt die Kenntnisnahme durch das Gremium fest.

17.2. Weitere Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Es sind keine Themen vorhanden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer